

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2191

### **Opferhilfe: Leistungsvereinbarung mit der Frauenzentrale Aargau über die Mitwirkung von Spezialistinnen und Spezialisten an den polizeilichen Einvernahmen von minderjährigen Opfern im Sinne von Art. 43 Opferhilfegesetz ("OHG-SpezialistInnen")**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 10c Abs. 2 Satz 2 des geltenden Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) bzw. Art. 43 Abs. 4 des am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden revidierten Opferhilfegesetzes hat ein Spezialist oder eine Spezialistin bei der polizeilichen Einvernahme von Kindern, die möglicherweise Opfer einer Straftat nach der Opferhilfegesetzgebung wurden, mitzuwirken. Diese Person hat die Aufgabe, im Hintergrund zu bleiben, das Kind zu beobachten und darauf zu achten, dass die Befragung kindgerecht erfolgt. Die besonderen Beobachtungen werden in einem Bericht festgehalten (Art. 10c Abs. 2 Satz 6 OHG bzw. Art. 43 Abs. 5 revidiertes OHG). Die Spezialistin oder der Spezialist müssen über eine Ausbildung zur Betreuung von minderjährigen Opfern verfügen. Es kann sich dabei um eine Psychologin bzw. einen Psychologen oder eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter handeln. Da diese Person eine Kontrollfunktion innehat, sollte sie von der Ermittlungs- oder Untersuchungsbehörde möglichst unabhängig sein.

Das ehemalige Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist im Jahre 2001 mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) übereingekommen, dass dieser die Rekrutierung der Fachpersonen, deren Aus- und Weiterbildung sowie Betreuung ausübt. Das von der KJPD rekrutierte SpezialistInnenteam besteht hauptsächlich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schulpsychologischen Dienstes (SPD).

Als spezialgesetzlicher Auftrag obliegt die Kostenübernahme dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) zu Lasten des Opferhilfekredites. An die Schulungskosten der Spezialistinnen und Spezialisten nach OHG wird eine jährliche Pauschale von max. Fr. 2'000.— zugesichert. Die Vergütung für den Besuch der Schulung beträgt pro Stunde Fr. 100.—. Den Spezialistinnen und Spezialisten wird für die Teilnahme im Einzelfall ein Entgelt von Fr. 150.— pro Stunde ausgerichtet. Pro Fall beschränkt sich die Anzahl auf maximal fünf Stunden. Darin eingeschlossen ist der Zeitaufwand der An- und Rückreise und der Berichterstellung. Ebenfalls sind Pikettzulage und Spesen inbegriffen. Die Gesamtausgaben betragen in den letzten Jahren für durchschnittlich 45 Kindereinvernahmen (mit leicht steigender Tendenz der Fallzahlen) pro Jahr ca. Fr. 16'000.—.

Das KJPD orientierte das ASO, dass der SPD wegen der stetig anwachsenden Aufgaben, vollen Terminpläne und Arbeitsüberlastung nicht in der Lage ist, kurzfristig Termine für die Kindereinvernahmen wahrzunehmen. Dies widerspricht aber dem Interesse der polizeilichen Ermittlungen nach einer sofortigen Einvernahme der minderjährigen Opfer. Daher muss längerfristig nach einer anderen Mög-

lichkeit für das OHG-Spezialistinnenteam gesucht werden. Das ASO prüfte in der Folge gestützt auf den Antrag des KJPD verschiedene Varianten für einen adäquaten Ersatz.

## 2. Erwägungen

Im Auftrag des Kantons Aargaus leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle OPFERHILFE AG/SO seit Inkrafttreten der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren im Jahre 2002 Einsätze als Spezialistinnen und Spezialisten für den Kanton Aargau. Drei dafür eigens angestellte Fachpersonen sowie im Bedarfsfall die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung nehmen dabei im Rahmen von Strafermittlungsverfahren an den polizeilichen Einvernahmen von Minderjährigen teil. Anschliessend verfassen sie zuhanden der Strafermittlungsbehörde einen Bericht über den Ablauf der Befragung und schreiben ihre persönlichen Beobachtungen, insbesondere solche, die nicht aus der Videoaufnahme ersichtlich sind, nieder. Das SpezialistInnen-team leistet dafür einen Pikettdienst während 365 Tagen im Jahr, jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Frauenzentrale Aargau, die Trägerschaft der OPFERHILFE AG/SO, bietet mit einer Offerte an, ihre Dienste ebenfalls im Kanton Solothurn zu erbringen. Dieses Angebot erfüllt sämtliche Kriterien, die an die OHG-Spezialistinnen und Spezialisten gestellt werden: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SpezialistInnenpools verfügen über eine Fachausbildung in sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer oder psychologischer Richtung und wurden für den Bereich der Kindereinvernahmen instruiert. Aufgrund der regelmässigen Einsätze weisen sie Erfahrung im Bereich der Befragungen von minderjährigen Opfern vor. Zudem können sie aufgrund des Pikettdienstes tagsüber an sieben Tagen die Woche immer – auch kurzfristig – an den Kindereinvernahmen teilnehmen, was den polizeilichen Forderungen entgegenkommt.

Infolge des Antrages des KJPD ist analog dem Kanton Aargau ein zusätzliches Mandat „OHG-SpezialistInnen“ an die Frauenzentrale Aargau, der Trägerschaft der OPFERHILFE AG/SO, zu erteilen: Die Mitwirkungs- und Begleitfunktion der im Opferhilfegesetz vorgesehenen Spezialisten und Spezialistinnen soll durch die OPFERHILFE AG/SO wahrgenommen werden. Das ASO hat entsprechend mit der Frauenzentrale Aargau eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Im Hinblick auf die bereits im Opferhilfebereich abgeschlossene Leistungsvereinbarung ist es angezeigt, diese vorerst für zwei Jahre (2009 – 2010) zu befristen. Die Frauenzentrale Aargau verpflichtet sich in der Vereinbarung den Nachweis zu erbringen, dass die gesetzten Leistungsziele erreicht werden. Sie hat zudem jährlich einen Jahresbericht und eine revidierte Jahresrechnung unaufgefordert dem ASO zuzustellen.

Die Finanzierung der Zusammenarbeit mit der Frauenzentrale Aargau obliegt dem ASO. Die Abgeltung erfolgt aus dem Opferhilfekredit. Gestützt auf die Erfahrungswerte ist mit 50 Einsätzen pro Jahr zu rechnen. Dies entspricht ungefähr 1/3 der Anzahl Aargauer Fälle, weshalb die Fixkosten zwischen den Kantonen entsprechend aufgeteilt werden. Für den Pikettdienst à 365 Tage werden Fr. 57.— pro Tag vergütet. Pro Fall sind ca. 3 Arbeitsstunden à Fr. 57.—/h für den Einsatz vor Ort sowie das Verfassen des Berichtes und 2 Stunden Reisezeit à Fr. 28.50/h, insgesamt Fr. 228.— notwendig. Der Personalaufwand wird ca. Fr. 23'000.— betragen. Hinzu kommen ca. Fr. 4'000.— für Personalentwicklung und Organisation (Weiterbildungen, Supervisionen, Overhead), Raumkosten, Investitionen und Unterhalt (EDV u.ä.) sowie Büro- und Verwaltungsaufwand (Raumpflege, Strom, Telefon, Fachliteratur etc.). Insgesamt ist mit jährlichen Ausgaben von ca. Fr. 27'000.— zu rechnen. Das Kostendach ist unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge auf Fr. 32'000.— festzusetzen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit der Frauenzentrale Aargau eine Leistungsvereinbarung „OHG-SpezialistInnen“ für die Jahre 2009–2010 abzuschliessen.
- 3.2 Die Frauenzentrale Aargau stellt ein OHG-SpezialistInnenteam und übernimmt die im Opferhilfegesetz vorgesehene Mitwirkungs- und Begleitfunktion für minderjährige Opfer bei polizeilichen Einvernahmen.
- 3.3 Das Kostendach beträgt pro Jahr höchstens Fr. 32'000.—. Die Finanzierung erfolgt aus dem Opferhilfekredit.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (8; SOD, BRU, MAJ, SCM, HET, Ablage)  
Frauenzentrale Aargau, Karin Halter-Wyss, Postfach 2715, 5001 Aarau  
OPFERHILFE AG/SO, Michela Galli, Postfach 4345, 5001 Aarau  
Kantonspolizei Solothurn, Maya Amacher  
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Daniel Barth  
Schulpsychologischer Dienst (SPD), Christina Meyer  
Kantonaler Sozialdienst, Fachbereich Opferhilfe, Blanca Anabitarte, Obere Vorstadt 3, Postfach 2254,  
5001 Aarau  
Aktuarin SOGEKO